

RS OGH 1991/7/10 3Ob551/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.1991

Norm

ABGB §867

ABGB §1029 B2

Rechtssatz

Beschließt ein Gemeinderat die grundsätzliche Durchführung einer Veranstaltung mit dem Beisatz die "Verträge und anderen Details werden dem zuständigen Gremium bekanntgegeben", lässt dies offen, ob die Bekanntgabe nur noch zur Unterrichtung der befaßten Stellen dient oder weitere Genehmigung der "Verträge und Details" noch ausstehen. Damit setzt der Gemeinderat einen äußeren Tatbestand, der objektiv das Vertrauen in die Erteilung der entsprechenden Vollmacht (hier: an den Bürgermeister) rechtfertigt, auch wenn dem Vertragspartner der Wortlaut der Beschlußfassung nicht bekannt wird. Es kommt auf den objektiv feststellbaren Schein an.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 551/91

Entscheidungstext OGH 10.07.1991 3 Ob 551/91

Veröff: ecolex 1991,678 (Wilhelm)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0014741

Dokumentnummer

JJR_19910710_OGH0002_0030OB00551_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>